

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 29.09.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Feuerwehr	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0411 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 127010 Kostenstelle: 037-210-1000 Kostenträger: 1270-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 511 0300 (RD-Gebühren)		

Betreff: Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes - Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Vorlage vom: 28.09.2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Rettungsdienstbereich Darmstadt erstreckt sich ab 01.01.2017 nur noch über das gesamte Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt.
2. Die Rettungsmittelvorhaltung im Rettungsdienstbereich Darmstadt von derzeit 140.077 Jahres-Vorhaltestunden wird ab dem 01.01.2017 um 53.587 Stunden auf 86.490 Jahres-Vorhaltestunden abgesenkt. Dies entspricht der derzeit im Stadtgebiet beauftragten Rettungsmittelvorhaltung.
3. Der Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Darmstadt tritt in der vorgeschlagenen Form zum 01.01.2017 in Kraft.
4. Die Beauftragungen der Leistungen im Rettungsdienst werden für eine Laufzeit von fünf Jahren erteilt.
5. Der anliegenden Gebührensatzung wird zugestimmt.

Anlagen:	Anlage 1 1992 Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen RD LS Anlage 2 Kündigung der Rettungsdienst-Vereinbarung 20160613 Anlage 3 Schreiben LK DA-DI - Kündigung RD-Vereinbarung 20160919 Anlage 4 -Übersicht RD-Vorhaltung ab 1.1.2017 Anlage 5 -Bereichsplan Fortschreibung_Dixit_ Stand 27.09.2016 Anlage Bereichsplan OLRD Anlage Bereichsplan KH Anlage Bereichsplan LNA Anlage Bereichsplan Mobile_Wachen Anlage Bereichsplan ReLaDA Anlage 6 -Rettungsdienstgebührensatzung alt Anlage 7 -Berechnung der RD-Gebühren 2014 Anlage 7 -Berechnung der RD-Gebühren 2017_2 Anlage 8 -Rettungsdienstgebührensatzung neu_2
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage: ☒

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein
--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 28.09.2016

Änderung des Rettungsdienstbereiches Darmstadt

Auf Grund der Kündigung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg ist es notwendig, die gebietliche Zuständigkeit des Rettungsdienstbereiches Darmstadt neu festzulegen. Bisher umfasste der Rettungsdienstbereich Darmstadt neben der Wissenschaftsstadt Darmstadt die Landkreiskommunen Erzhausen, Weiterstadt, Griesheim, Pfungstadt, Bickenbach, Seeheim-Jugenheim, Alsbach-Hähnlein, Mühlthal, Ober-Ramstadt und Modautal.

Ab 01.01.2017 erstreckt sich die Zuständigkeit des Rettungsdienstbereiches Darmstadt ausschließlich auf das Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches vom 22.10.1992 (Anlage 1) ohne vorherige Gespräche mit Schreiben vom 13.06.2016 gekündigt (Anlage 2). Daraufhin wurden Gespräche über eine Kompromisslösung geführt, in der auch dargelegt wurde, dass die Wissenschaftsstadt Darmstadt die Bildung einer gemeinsamen Leitstelle für Stadt und Landkreis als die beste Lösung ansieht. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat jedoch der Wissenschaftsstadt Darmstadt mit Schreiben vom 19.09.2016 mitgeteilt, dass er sich nun endgültig dazu entschieden hat, alle 23 Landkreiskommunen ab dem 01.01.2017 im Rettungsdienst über die Leitstelle Dieburg zu versorgen (Anlage 3).

Das Hessische Sozialministerium sowie das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport als Aufsichtsbehörden wurden über die Kündigung unterrichtet. Ob durch die Aufsichtsbehörden die Entscheidung des Landkreises noch beeinflusst wird, kann nicht abgeschätzt werden.

Als Konsequenz muss die Wissenschaftsstadt Darmstadt alle Vorbereitungen treffen, um ab dem 01.01.2017 die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet sicherzustellen und den Leistungserbringern durch eine Beauftragung im gesamten bisherigen Umfang Handlungssicherheit zu geben.

Änderungen der Rettungsmittelvorhaltung (Kapitel 8 Rettungsmittelbedarfsplan)

Da durch die Kurzfristigkeit der Kündigung valides Datenmaterial für die Teilung des bis dahin gemeinsame Rettungsdienstvorhaltung fehlt, geht die Stadt Darmstadt nach Schätzungen davon aus, dass mit 26.500 Rettungsdiensteinsätzen 59 % des bisherigen Gesamtvolumens von 45.000 Einsätzen weiterhin im Rettungsdienstbereich Darmstadt verbleiben.

Demgegenüber werden 71.890 Jahresvorhaltestunden (entspricht 51 %) der Regelvorhaltung an Primärrettungsmitteln als neue Rettungsmittelvorhaltung ab 01.01.2017 festgelegt. Damit bleibt die auf dem Stadtgebiet vorgehaltene Rettungsmittelkapazität unverändert (Anlage 4).

Als Sekundäreinsatzmittel (ausschließlich zur Verlegung von Patienten) werden weiterhin ein Baby-NAW und ein Intensiv-Verleger für den gesamten südhessischen Bereich mit 14.600 Jahresvorhaltestunden beauftragt.

Mit der DRK Rettungsdienst- und Sozialdienste Starkenburg GmbH und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen (OV Darmstadt-Starkenburg) beauftragt die Wissenschaftsstadt Darmstadt die Leistungserbringer, die auch bisher Leistungserbringer für das Stadtgebiet waren und ihren Betriebssitz innerhalb der Wissenschaftsstadt Darmstadt haben.

Für diese Leistungserbringer ändern sich die Vorhaltestunden nicht, da die Wissenschaftsstadt Darmstadt die bisherigen Vorhaltestunden vollumfänglich wieder beauftragt.

Für die Notärztliche Versorgung durch das Institut für Notfallmedizin am Klinikum Darmstadt (NEF-Besetzung) und der Darmstädter Kinderklinik Prinzessin Magret (Baby-NAW) ändert sich die Beauftragung nicht. Sie müssen nur formal neu erteilt werden, da sich die Rechtsgrundlage mit dem neuen Bereichsplan ändert.

Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Darmstadt

Zur Sicherstellung ihrer Aufgabenerfüllung sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Bereichspläne aufzustellen und mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben. In den Bereichsplänen ist der Gesamtbedarf für den Rettungsdienst und soweit erforderlich für die Berg- und Wasserrettung entsprechend den Anforderungen des Rettungsdienstplanes festzulegen. Die Aufstellung und Fortschreibung der Bereichspläne hat unter Beteiligung der Leistungsträger und Leistungserbringer zu erfolgen. Ein Einvernehmen ist dabei anzustreben.

Durch Kündigung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches vom 22.10.1992 durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg ist es notwendig, den Bereichsplan zum 01.01.2017 anzupassen, da sich die Zuständigkeit wie auch der Rettungsmittelbedarf sich ändert (Anlage 5).

Ab 01.01.2017 erstreckt sich die Zuständigkeit des Rettungsdienstbereiches Darmstadt ausschließlich auf das Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Dem Rettungsdienstträger entstehen aus den geplanten Maßnahmen keine Kosten, da die Entgeltvereinbarungen zwischen den Leistungsträgern (Krankenkassen) und den Leistungserbringern (Hilfsorganisationen) direkt verhandelt werden.

Zu Kostendeckung der Aufwendungen der Stadt Darmstadt muss die Rettungsdienstgebührensatzung angepasst werden.

Der Bereichsbeirat wurde am 26.09.2016 zu den Änderungen des Bereichsplanes angehört. Die Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes reagierten auf die Kündigung mit Unverständnis und sehen sich durch die Kurzfristigkeit nicht ausreichend beteiligt. Es wurde darauf verwiesen, dass auf Grund der Kurzfristigkeit der Entscheidung des Landkreises die Systemsicherheit des Rettungsdienstes Vorrang hat und eine Verzögerung der Entscheidungen nicht möglich ist.

Beauftragung für rettungsdienstliche Leistungen

Durch die Kündigung der gemeinsamen Vereinbarung wird die Struktur des bisherigen Rettungsdienstbereichs zerschlagen. Die bisher vorliegenden Daten sollten eigentlich die Basis für das geplante Vergabeverfahren für die rettungsdienstlichen Leistungen ab 01.01.2018 bilden.

Durch die Kündigung ist auch der Beschluss des Magistrates vom 08.06.2016 (Vorlage-Nr.2016/0191) für ein Vergabeverfahren nicht umsetzbar, da keine belastbaren Daten für das Einsatzgeschehen vorliegen.

Nach einem neuen Erlass des Sozialministeriums vom 09.09.2016 sind vergaberechtliche Ausschreibungen auch vor einer Anpassung des HRDG, die zum 01.01.2019 erfolgen wird, nicht erforderlich, wenn die Beauftragung einer Hilfsorganisation erfolgen soll, die auch im Katastrophenschutz tätig sind. (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz) Inzwischen wurde dieses Vorgehen bei Beauftragungen auch von Gerichten bestätigt.

Da DRK und ASB die Katastrophenschutzzüge (Sanitäts- und Betreuungszüge) für die Wissenschaftsstadt Darmstadt stellen, soll die Laufzeit der Beauftragungen der rettungsdienstlichen Leistungserbringung entsprechend dem Erlass des HSM ohne Vergabeverfahren für fünf Jahre erfolgen.

Rettungsdienstgebühren

Die Satzung vom 17.12.2004 zur Erhebung von Gebühren für die Stadt Darmstadt bei der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (Rettungsdienstgebührensatzung) trat am 01.01.2005 in Kraft. (V-Nr. 0798/2004) (Anlage 6).

Seither sind die Gebühren unverändert für die Notfallrettung auf 54,13 € und für den Krankentransport auf 13,15 € pro Einsatz/Fahrauftrag festgelegt.

Da davon auszugehen ist, dass sich die Sach- und Personalaufwendungen im UA 210 Rettungsdienst sich erst verzögert absenken lassen, müssen zur Kostendeckung die Gebühren ab dem 01.01.2017 angepasst werden.

Planerisch ist davon auszugehen, dass sich statt 30.614 abrechenbare Einsätze (2015) nur noch 18.000 Einsätze in der Notfallrettung sowie statt 2.785 abrechenbare Einsätze (2015) im Krankentransport nur noch 1.643 Einsätze in Ansatz bringen lassen.

Somit müssen die Gebühren ab 1.1.2017 für die Notfallrettung auf 87,77 € und die Gebühren für den Krankentransport auf 24,43 € pro Einsatz/Fahrauftrag steigen, um eine Kostendeckung zu erreichen (Anlage 7 und 8).

Zuviel erwirtschaftete Einnahmen fließen generell in eine Gebührenaussgleichsrücklage und sind nach HRDG zum Ausgleich von Erlös- und Kostenschwankungen zweckgebunden.

Die Anpassung der Kostenstruktur der Leitstelle an den reduzierten Zuständigkeitsbereich und die geringeren Auftragszahlen kann frühestens im 2. Halbjahr 2017 erfolgen. Dann muss auch die Rettungsdienstgebührensatzung wieder angepasst werden.

Darmstadt, 28.09.2016

Der Dezernent II

Der Dezernent IV

Rafael Reißer
Bürgermeister

Andre Schellenberg
Stadtkämmerer